



**Gemeinde Schönefeld
Ortsteil Selchow**

**Begründung
gem. § 5 Abs. 5 BauGB
TEIL B**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schönefeld**

Bereich: Messeparkplatz Straße am Torfbusch/ LPG-Straße

**Umweltbericht
Entwurf – 15.05.2026**

Flächennutzungsplan:

Wieferig & Suntrop
Potsdamer Straße 12b
14513 Teltow

Umweltbericht:



Rodorff & Partner - Landschaftsplanung
Sächsische Str. 48
10707 Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
II.1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
II.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung	4
II.2.1 Fachgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes.....	4
II.2.2 Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	9
II.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
II.3.1 Bestandsaufnahme/ derzeitiger Umweltzustand.....	16
II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
II.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/ Planungsalternativen.....	24
II.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf	24
II.3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
II.4. Zusätzliche Angaben	25
II.4.1 Technische Verfahren/ Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	25
II.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
II.5.1 Aktuelle Situation	26
II.5.2 Umweltauswirkungen der geplanten Vorhaben	27
II.6. Quellen	28
II.6.1 Quellenverzeichnis	28
II.6.2 Rechtsgrundlagen.....	28

Anhang: Biotopkarte

II.1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des **Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch/ LPG-Straße“** geschaffen.

Dies ist erforderlich, da gem. § 8 BauGB Bebauungspläne aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung der 2. Änderung (Stand 10/2018) stellt die Flächen im Änderungsbereich als Flächen für Landwirtschaft dar.

Geplant ist mit der 7. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Messeparkplatz.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Anlage 1 zum BauGB ist definiert, welche Angaben der Umweltbericht enthalten soll. Der Detaillierungsgrad und Umfang dieser Umweltprüfung wird von der Gemeinde festgelegt.

Die überschlägige Einschätzung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, die der Flächennutzungsplan vorbereitet, ist für den Änderungsbereich relevant, für die parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Ergebnisse aus dem Bebauungsplan werden in der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt.

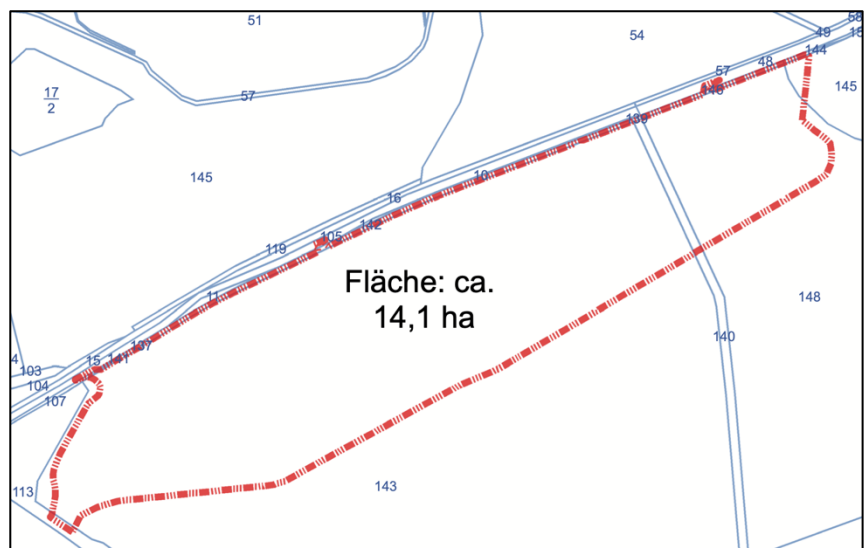


Abb. 1: Karte zum Einleitungsbeschluss / . Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplans 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch/ LPG-Straße“ Gemarkung Selchow

II.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung

II.2.1 Fachgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden. Wesentliche Grundlage für den Aufbau und die Bearbeitung des Umweltberichts stellen das Bundesnaturschutzgesetz bzw. das entsprechende Landesgesetz, das Landeswaldgesetz und das Baugesetzbuch.

Darüber hinaus wird mit den EU-Richtlinien, deren Ziele sich im Bundes-, Landes- oder Fachrecht widerspiegeln, insbesondere die Erhaltung von Arten und Biotopen und der biologischen Vielfalt verfolgt.

II.2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt, die bis heute in der aktuellen Fassung gültig sind (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)).

Dies führt im Ergebnis zu inhaltlichen und insbesondere zu verfahrensmäßigen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Abwägung. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Hiernach sind z.B. folgende Kriterien zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Darüber hinaus sind unter Nr. 8 die Belange u.a. der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, zu berücksichtigen.

II.2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Im Bundesnaturschutzgesetz sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Deutschland dargestellt. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter nur so zu nutzen, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen; Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ein vorsorgender Grundwasserschutz sowie ein ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt zu beachten; Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; erneuerbare Energien zunehmend zu nutzen; Biotope und Lebensstätten zu erhalten sowie sich selbst regulierende Ökosysteme auf geeigneten Flächen zu entwickeln.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Freiräume mit Fluss- und Bachläufen mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sind zu erhalten.

Es gibt im Änderungsbereich keine flächenbezogenen, naturschutzrechtlichen Belange, die der Änderung entgegenstehen könnten. Es sind weder Schutzgebiete gem. Abschnitt 4, §§ 8 – 13 und 14 - 16 BbgNatSchAG und §§ 21 – 29 BNatSchG, noch geschützte Biotope gem. § 18 BbgNatSchAG, § 30 BNatSchG betroffen. Auch werden keine Gebiete gemäß § 14-15 BbgNatSchAG, § 32 BNatSchG, Europäisches Netz „Natura 2000“, durch das Vorhaben berührt.

Das FFH-Gebiet „Torfbusch – Glasowbachniederung“ (EU-Nr.: DE 3646-302) erstreckt sich über zwei Landkreise, umfasst insgesamt 101 ha und beginnt in der Teilfläche 1 des Landkreises Dahme-Spreewald im Naturschutzgebiet Torfbusch nördlich der Straße am Torfbusch. Teilflächen 2 und 3 ziehen sich südlich von Blankenfelde entlang des Glasowbaches im Landkreis Teltow-Fläming.

Zwar befindet sich das FFH-Gebiet in räumlicher Nähe, trotzdem ist eine direkte Betroffenheit nicht zu erwarten, da zum einen keine Lebensraumtypen als auch keine Arten von gemeinschaftlichem Interesse betroffen oder beeinträchtigt werden. Die Straße am Torfbusch stellt eine unmittelbare Zerschneidung bzw. Trennung zum FFH-Gebiet dar.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.

Alleen gemäß § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Baumreihe wird bereits im Bestand durch die vorhandenen Zufahrten geschnitten.

Nach der kreisweiten Baumschutzverordnung sind keine geschützten Bäume im Änderungsbereich betroffen.

Im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wurde ein Artenschutzrechtlicher Beitrag (ASB) erstellt.

II.2.1.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I Teil I S. 2716).

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Neben den natürlichen Funktionen (Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Medium für Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften) sind die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen zu beachten.

II.2.1.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9)

Bodendenkmale sind nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmale vorhanden. An der Zufahrt von der LPG-Straße befindet sich ein Bodendenkmal (ID 130261 – Siedlung Ur- und Frühgeschichte) und ragt teilweise in den Betrachtungsraum des Änderungsbereiches hinein (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald, Stand: 01.01.2025).

II.2.1.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl.I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, dass das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage Leiten und Ableiten von Grundwasser als Benutzung gilt, für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Eine Grundwassernutzung ist im Änderungsbereich nicht vorgesehen.

Gem. § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist das Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Hochwasserrisikogebieten.

II.2.1.6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die zugehörigen Verordnungen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5).
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.
- Leitlinie des MUGV zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. 11/2014, S. 692), geändert durch Erlass des M LUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen. Daneben soll schädlichen Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden und ein Schutz gegenüber den möglichen Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und in gewissem Umfang auch gegenüber den Verkehrsemissionen erreicht werden. Als schädliche Umweltauswirkungen gelten erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Einwirkungen.

Gemäß § 50 BImSchG sind Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Bereiche soweit wie möglich vermieden werden. Somit müssen die entstehenden Emissionen (Lärm, Licht, Luftschadstoffe) innerhalb des Änderungsbereichs so gestaltet werden, dass im umliegenden Einwirkbereich keine unzulässig hohen Immissionen auftreten werden. Technische Grundlage ist generell das BImSchG und bzgl. Lärmschutz die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und weiterführende Regelwerke. Die DIN 18005 enthält Hinweise und Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Orientierungswerte bzw. Grenzwerte einer zumutbaren Belastung der Menschen durch Verkehrslärm sind in der DIN 18005 und in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beschrieben.

Hinsichtlich der Luftgüte ist die 39. BImSchV von Bedeutung, die Immissionsgrenzwerte sowie Alarmschwellen für die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) und anderen Luftschadstoffen (Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol) sowie für Feinstaub (PM₁₀) enthält, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Bezüglich der Beurteilung von Lichtimmissionen liegt im Land Brandenburg eine Licht-Leitlinie vor.

II.2.1.7 Klimaschutz

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023, in Kraft getreten am 1. Juli 2024.

Mit dem 2019 in Kraft getretenem Bundes-Klimaschutzgesetz soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleistet werden. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes 2021 hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die höheren Ambitionen wirken sich auch auf die CO₂-Minderungsziele bis zum Jahr 2030 in den einzelnen Sektoren aus: in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Verkehr, im Gebäudebereich und in der Landwirtschaft.

Die Klimaziele werden kontinuierlich per Monitoring durch einen Expertenrat überprüft; bei Nichteinhaltung muss nachgesteuert werden. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an; dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken (Wälder und Moore als Kohlenstoffspeicher) einbinden, als es ausstößt. Gem. § 13 Abs. (1) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Mit dem im Juli 2024 in Kraft getretenen Klimaanpassungsgesetz wird ein Rahmen für Klimaanpassungsmaßnahmen in Bund, Ländern und Kommunen vorgelegt. Es gilt, die Schutzgüter widerstandsfähiger gegen die Klimawandelbedingten Gefahren zu machen. Es soll dazu beitragen, Schäden durch Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren zu minimieren. Öffentliche Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sind verpflichtet, Anpassungsmaßnahmen in ihre Planungen und Entscheidungsprozesse zu integrieren. Hierzu sind vorsorgende Klimaanpassungsstrategien unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse alle vier (Bundesebene) bzw. alle fünf (Länder) Jahre fortzuschreiben. Das Gesetz benennt Cluster und Handlungsfelder wie u.a. biologische Vielfalt, Boden, Wald und Forstwirtschaft, menschliche Gesundheit, Stadt- und Siedlungsentwicklung, Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft, Industrie und Gewerbe.

Es sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

Die Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 vor, so weit nicht bereits vorhanden, und setzen sie um. Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien müssen auf Klimarisikoplanungen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren.

Das Gesetz dient nebenbei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

II.2.2 Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

II.2.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wurde 2001 aufgestellt und enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Die Karte 2 „Entwicklungsziele“ stellt für den Raum, zu dem der Änderungsbereich gehört, Landwirtschaft als Nutzung dar und entsprechend dem Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung.

Biotopverbund

Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds sind der Erhalt der Biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch. Dafür sind nach dem

Bundesnaturschutzgesetz 10% der Fläche des Landes für den Biotopverbund zu entwickeln. (§ 20 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß dem Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" (Vorentwurf, bestehend aus Text (Stand 2016) und einer Karte im Maßstab 1:300.000 (Stand Dezember 2015) besteht für den Raum, zu dem der Änderungsbe-
reich gehört, eine Relevanz hinsichtlich eines Verbundsystems für Klein- und Stillgewässer (Verbindungsflä-
chen) und hinsichtlich Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete.

Landschaftsbild

Gemäß der Fortschreibung zum Teilplan "Landschaftsbild" (Entwurf 2022) gilt für Verkehrsinfrastruktur fol-
gendes Leitziel welches bedingt auch für den Messeparkplatz herangezogen werden kann:

„Z.8 Lineare Verkehrsinfrastruktur in Landschaft eingliedern

- Lineare Verkehrsinfrastruktur führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wozu neben visu-
ellen Folgen auch akustische Emissionen zählen. Diese Beeinträchtigungen werden gemindert.
- Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass lineare Verkehrsinfrastruktur durch Einpassung
ins Relief und durch Vegetation in die Landschaft integriert wird. Lärmreduktionen finden durch
aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen statt.“

Im Bebauungsplan erfolgt die Darstellung von Grünflächen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträu-
chern und sonstigen Bepflanzungen) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-
lung von Boden, Natur und Landschaft. Damit wird dem Leitziel einer Eingrünung der Sonderbauflächen
entsprochen und Biotopverbund gesichert.

II.2.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung der 2. Änderung (Stand 10/2018) ist das Änderungsbereich als
Landwirtschaftsfläche dargestellt. Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ände-
rungsbereich als Sondergebiet dargestellt.

II.2.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich überwiegend als Landwirtschaftsfläche dar. Zudem verläuft eine im Landschaftsplan ausgewiesene lineare Maßnahmenfläche durch den Änderungsbereich. Die vorgesehene Maßnahme wurde bislang nicht umgesetzt. Entlang der Str.am Torfbusch sind darüber hinaus planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die jedoch außerhalb der für den Bebauungsplan relevanten Eingriffsflächen liegen.

Folgende Entwicklungsziele sind im Landschaftsplan dargestellt (vgl. Kapitel 4.1 des Landschaftsplans, AHNER / BREHM 2006):

- Schutz des *Bodens* durch Minimierung geplanter Versiegelung, Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen, flächensparende Konzeptionen von Erschließungen und Nebenanlagen sowie systematische Verwendung luft- und wasserdurchlässiger Beläge etc.
- Schutz des Grundwassers durch Minderung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge, Sanierung wassergefährdender Altlasten und Konzentration des Umgangs wassergefährdender Stoffe auf versiegelte Flächen.
- Erhaltung eines hohen Anteils *Kaltluft* produzierender Offenflächen.
- Wertvolle *Biotope* sind zu schützen und zu pflegen, Flächen mit Entwicklungspotential zu entwickeln.
- Einrichtung von Pufferzonen um wertvolle *Biotope*.
- Schließung von Lücken im *Biotopverbund* durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestehender linearer Strukturen, insbesondere Erhaltung und Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen und Alleen sowie die Erhaltung und Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen.
- Erhaltung von Mindestfunktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild bei gleichzeitiger baulicher Verdichtung (wasserdurchlässige Beläge, Fassaden- und Dachbegrünung als Regelfall, Gliederung der Baugebiete durch Grünzüge, Ausstattung aller Straßen mit Alleen usw.).
- Grünlandnutzung nach Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.
- Die verkleinerten und zersplitterten Landwirtschaftsflächen westlich des Flughafens, deren Bewirtschaftung zunehmend problematisch werden wird, sind hinsichtlich ihrer Erholungs- und

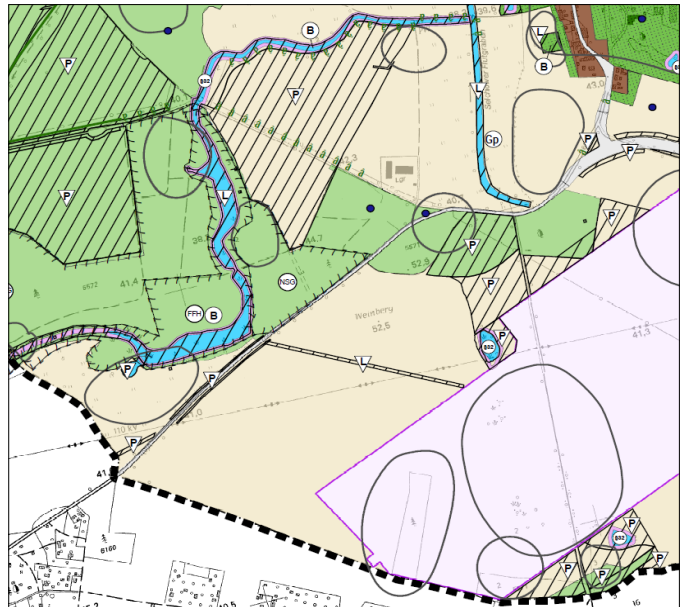


Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsplans, AHNER / BREHM 2006), Darstellung ohne Nordorientierung; Kartenausrichtung entspricht der Originaldarstellung des Landschaftsplans.

Biotopschutzfunktion zu stärken (Verbesserung des Wegenetzes, Förderung der Landschaftspflege durch Landwirte, extensive Pflege / Nutzungsauffassung von Restflächen).

Eingriffe in die Schutzgüter werden im Änderungsbereich anteilig ausgeglichen. Die genannten Ziele des Landschaftsplans werden nach Möglichkeit bei den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. Kapitel II.7). Hierzu zählen u.a. Teilversiegelung von Stellplatzflächen und Begrenzung der Versiegelung, die Begrünung auch in Hinblick des Biotopverbundes.

Nach § 11 Abs. 4 BNatSchG ist der Landschaftsplan mindestens alle zehn Jahre auf seine Aktualität zu überprüfen. Eine Verpflichtung zur Fortschreibung besteht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jedoch nur, sofern wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Für den vorliegenden Änderungsbereich ist festzuhalten, dass die geplante Umnutzung der bisher landwirtschaftlich dargestellten Fläche zur dauerhaften Nutzung als Parkplatz sowie die planungsrechtliche Sicherung als Sondergebiet „Messeparkplatz“ und private Verkehrsflächen zur Erschließung keine grundlegende Änderung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen darstellt. Die vorgesehenen Nutzungen entsprechen im Wesentlichen der seit 2012 temporär genehmigten tatsächlichen Nutzungssituation.

Durch die bereits langjährig bestehende, befristet zugelassene Nutzung als Besucherparkplatz sind die für das Vorhaben maßgeblichen Eingriffe in Natur und Landschaft bereits weitgehend vorweggenommen worden. Die nun geplante dauerhafte planungsrechtliche Sicherung führt daher nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die über den bislang genehmigten und bewerteten Zustand hinausgehen. Etwaige Anpassungsbedarfe ergeben sich ausschließlich aus der dauerhaften Festsetzung und der damit verbundenen Fortschreibung der Eingriffsregelung, nicht jedoch aus neuen planerischen Grundzügen.

II.2.2.4 Klimaschutz

- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023.
- Klimaschutzabkommen von Paris, am 4. November 2016 in Kraft getreten.
- Klimaschutzplan 2050 - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, Bundeskabinettsbeschluss vom November 2016.
- Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 vom 9. Oktober 2019
- Sofortprogramm Klimaanpassung vom 24.03.2022
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, 2022.
- Klimaplan Brandenburg vom 05.03.2024

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wurde am 29. März 2023 von der Bundesregierung beschlossen, Ziel ist der Schutz und die Renaturierung von Mooren, Auen und anderen Ökosystemen umso ihre Widerstandsfähigkeit und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Als Klimaschutzleistungen definiert die Bundesregierung die Minderung, Anpassung sowie die Entnahme von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen aus der Atmosphäre.

Mit dem im Dezember 2015 auf der Weltklimakonferenz in Paris beschlossenen Klimaschutzabkommen bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zu dem Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Der Klimaschutzplan gibt für den Prozess zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris die inhaltliche Orientierung für alle Handlungsfelder: in der Energieversorgung, im Gebäude- und Verkehrsbereich, in Industrie und Wirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft. Das Langfristziel lautet: „Orientierung am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität für Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ und benennt Leitbilder, Meilensteine und Ziele als Rahmen für alle Sektoren bis 2030 sowie strategische Maßnahmen für jedes Handlungsfeld. Das Leitbild skizziert für jedes Handlungsfeld eine Vision für das Jahr 2050, während die Meilensteine und Maßnahmen auf das Jahr 2030 ausgerichtet sind.

Im Sinne eines lernenden Prozesses und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris wird es eine regelmäßige Fortschreibung des Klimaschutzplans 2050 geben. Ziel ist es, die jeweils beschlossenen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

Das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050 beinhaltet 4 Komponenten - Senkung klimaschädlicher CO₂-Emissionen, für Höhere verbindliche und ökologische Standards, Preise für den Ausstoß von Kohlendioxid, Monitoring der Klimaziele über ein Expertenrat „Klimakabinett“.

Die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg zielt auf eine klimaverträgliche, wirtschaftliche, sichere und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung mit dem weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der drastischen Senkung der CO₂-Emissionen. Brandenburg definiert dazu sechs strategische Ziele: Energieeffizienz steigern und -verbrauch reduzieren, Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch erhöhen, zuverlässige und preisgünstige Energieversorgung gewährleisten, energiebedingte CO₂-Emissionen senken, regionale Beteiligung und möglichst weitgehend Akzeptanz herstellen, Beschäftigung und Wertschöpfung stabilisieren.

Der Klimaplan ist die erste klimapolitische Gesamtstrategie der Landesregierung mit dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 und umfasst 103 Maßnahmen im Maßnahmenprogramm. Mit dem Beschluss gibt das Land den Weg vor, wie Treibhausgasemissionen gesenkt und natürliche CO₂-Senken wie unsere Wälder gestärkt werden. Der Klimaplan trägt dazu bei, dass Brandenburg lebenswert bleibt und sich zukunftsfähig aufstellt.

Im März 2024 hat die Brandenburger Landesregierung den Klimaplan beschlossen, der das Ziel verfolgt, bis spätestens 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Dieser Plan umfasst 103 Maßnahmen in verschiedenen Bereichen wie Energie, Industrie, Verkehr, Landnutzung, Wärmewende, kommunaler Klimaschutz, Bauen, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie und treibhausgasneutrale Verwaltung.

II.2.2.5 Nationale Wasserstrategie 2023

Die Nationale Wasserstrategie betrachtet die Herausforderungen der Wasserwirtschaft in Deutschland bis zum Jahr 2050. Sie gliedert sich in zehn strategische Themen, die den Weg der nächsten 30 Jahre

vorzeichnen und die nötigen Ziele und Maßnahmen beschreiben. Im Kern der Strategie steht die Vorsorge als Daseinsvorsorge.

Angesichts der jetzt schon spürbaren Folgen der Klimakrise will sie damit die natürlichen Wasserreserven Deutschlands sichern. Es soll ausreichend und dauerhaft Wasser in guter Qualität für die vielfältige menschliche Nutzung und die Ökosysteme bereitstellen.

Wichtige Handlungsfelder sind:

- Schutz und Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes, damit das Wasser nicht knapp wird
- die Wasserinfrastrukturen sanieren und weiterentwickeln, um Extremereignissen zu widerstehen und eine sichere Versorgung mit Wasser zu gewährleisten
- die Einleitung gefährlicher Stoffe begrenzen, um eine gute Wasserqualität im Grund- und Oberflächenwasser zu erreichen

Die Nationale Wasserstrategie wird auf diese Weise mit dem Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz (ANK) verknüpft. Das Aktionsprogramm ergänzt den Entwurf der Nationale Wasserstrategie. Die 78 Maßnahmen sollen bis 2030 schrittweise umgesetzt werden. Diese beinhalten u.a. die Erweiterung der Datenbasis und Stärkung der Prognosefähigkeit, Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit, bundesweit einheitliche Leitlinien für regionale Wasserversorgungskonzepte, Klimabezogene Maßnahmen in der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung, Wassersensible Städte bauen.

II.2.2.6 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein Teilbereich einer bestehenden Artenschutzfläche, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurde.

Die Ausgleichsfläche von insgesamt 146.660 m² (14,6 ha), darin enthalten sind außerdem Steinhauwerke und Schichtholzwälle, ragt anteilig mit Heckenpflanzungen sowie einer Buntbrache in den Änderungsbereich. Beide Maßnahmen zusammen ergeben eine

Die mehrzeiligen Hecken erfüllen mehrere Funktionen:

- Abschirmung: Trennung der Artenschutzfläche vom benachbarten Messeparkplatz und Minimierung von Störungen.
- Lebensraum: Bereitstellung von Brutplätzen, Ansitzwarten und Nahrungsangeboten für verschiedene Vogelarten.
- Struktur- und Vernetzungsfunktion: Integration der Hecken in das lokale Grünflächen- und Biotopnetz.

Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße“ als private Grünflächen durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhalten.



Abb. 3: Ausgleichs- und Artenschutzfläche (GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Digitale Orthophotos, ALKIS)

II.2.2.7 Restriktionen aus Planfeststellungsverfahren

Im Änderungsbereich befinden sich keine planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB). In unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch westlich die Wiesen- und Staudenfluren WS 305-1 und WS 305-2.

II.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

II.3.1 Bestandsaufnahme/ derzeitiger Umweltzustand

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben. Eine ausführliche Bestandsaufnahme wird im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch/ LPG-Straße“ dargestellt.

II.3.1.1 Schutzgüter Boden und Fläche

Der 14,1 ha große Änderungsbereich besteht größtenteils aus Grünland, das der Messe Berlin während der ILA temporär als Messeparkplatz dient. Teilweise sind aktuell noch die Fahrwege aus Recyclingmaterial erhalten.

Um den Änderungsbereich schließen sich Offenland und im Norden das Naturschutzgebiet „Torfbusch“ und im weiteren Verlauf das FFH-Gebiet „Glasowbachniederung“ mit Feuchtgrünland und Bruchwäldern an.

Im Änderungsbereich ist oberflächennah von einem stark sandigen und schluffigen Oberboden auszugehen. Darunter stehen gemischtkörnige Böden in Form von Geschiebelehm/-mergel, schluffige Sande (Geschiebesande) und nicht bis schwach schluffige Sande an. Im nordöstlichen Bereich der Fläche zeigen die Böden halbfesten Geschiebelehm bzw. mitteldicht gelagerte Sande.

Die vorangegangene intensive ackerbauliche Nutzung sowie daran anschließende temporäre Nutzung als Messeparkplatz geht mit Verdichtungen des natürlichen Bodengefüges, Belüftung und Nährstoffeintrag einher. Vorhandene Beeinträchtigungen liegen darüber hinaus aus den geschotterten Wegen und teils vollversiegelten Flächen vor.

Im Sinne der HVE Brandenburg handelt es sich um einen Boden allgemeiner Funktionsausprägung.

Altlasten sind für den Änderungsbereich nicht registriert bzw. bekannt. Es liegt eine Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit vor.

II.3.1.2 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer.

Unmittelbar nördlich der Kreisstraße K6169 grenzen jedoch die Selchower Seen und der Glasowbach an, die zum FFH-Gebiet „Glasowbachniederung“ gehören. Das Gebiet umfasst eine Bachrinne mit den dazugehörigen Auenwäldern sowie Grünlandgesellschaften und Hochstaudenfluren. Es ist mit dem Westlichen Selchower Flutgraben verbunden, der über ein Schöpfwerk in den Glasowbach mündet und einen Teil des Entwässerungssystems des Flughafengeländes darstellt.

Südöstlich des Änderungsbereiches liegt außerdem ein Kleingewässer (Pfuhl), welches das nördlichste in einer kurzen Kette von Pfuhlen darstellt, von denen manche allerdings zur Herstellung der Flugsicherheit verfüllt werden mussten. Das anfallende Niederschlagswasser des „Weinbergs“ fließt aufgrund der Kessel-lage des Kleingewässers teilweise in diesen Pfuhl ab.

Der Ruhewasserspiegel des Grundwassers liegt bei etwa 38 über m NHN, der Grundwasserflurabstand beträgt bei Geländehöhen zwischen ca. 40 und 50 m über NHN ca. 2 bis 12 m. Die Grundwasserfließrichtung in der Fläche verläuft von Nordosten nach Südwesten.

Das Grundwasser unmittelbar im Änderungsbereich wird mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen bewertet. Unmittelbar nördlich grenzt jedoch mit der Glasowbachniederung ein Bereich mit hoher Empfindlichkeit an.

Das Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

II.3.1.3 Schutzgüter Klima und Luft

Der Änderungsbereich gehört als Teil der großflächigen Offenlandschaft zu einem klimatischen Ausgleichsraum mit grundsätzlich erhöhter Bedeutung für die Kaltluftbildung. Die großen Grünlandflächen im Änderungsbereich erzeugen Kaltluft, die zur Entlastung umliegender Gebiete beiträgt.

Insgesamt ist die klimatische Situation im Umfeld des Änderungsbereichs sowohl im Landschaftsraum als auch in den Siedlungsbereichen aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und dem hohen Vegetationsanteil sowie den umliegenden Kaltluftentstehungsgebieten als gut einzustufen.

Lufthygienische Belastungen resultieren insbesondere aus dem Schadstoffausstoß im Zusammenhang mit dem Straßennetz sowie dem Flugbetrieb.

II.3.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf die temporäre Nutzung der Fläche als Messeparkplatz während der ILA 2012 und weitere Jahre, wurde die Nutzung der Fläche als Acker bereits 2010 aufgegeben. Stattdessen erfolgte im Herbst 2011 eine Einsaat, um die Fläche in Grünland umzuwandeln. Seither liegt eine Beanspruchung als Messeparkplatz lediglich alle zwei Jahre und temporär für ca. 1-2 Wochen vor.

Die großflächige Offenlandfläche wird durch Mahd gepflegt und zeichnet sich im Jahr ohne Beanspruchung als mehrjährige Ruderalflur aus.

Entlang der Straße besteht eine Linden-Baumreihe und ruderalen Wiesenbestände.

Zufahrten und interne Erschließungswege sind überwiegend wasserdurchlässig, geschottert und teilweise vollversiegelt ausgebildet.

Im Änderungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.

Die Darstellung der Biotopausstattung ist dem Anhang (Karte Biotop) beigelegt und detailliert im Umweltbericht zum Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße“ beschrieben.

Hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes wurden zum Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße“ Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der europäischen FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie behandelt.

Im Ergebnis konnten Feldlerchen und Ringeltaube nachgewiesen werden. Im Änderungsbereich wurden weder Reptilien noch Amphibien festgestellt.

II.3.1.5 Schutzgebiete

Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 26, 28 – 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gebiete gemäß § 32 BNatSchG/Europäisches Netz „NATURA 2000“ (FFH/SPA-Gebiete), werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Nördlich der Kreisstraße grenzt das FFH-Gebiet „Glasowbachniederung“ (DE 3646-302) sowie das Naturschutzgebiet „Torfbusch“ an.

Das Gebiet hat kohärenzsichernde Bedeutung, ist also ein wichtiges Element für den räumlichen und funktionalen Biotopverbund.

II.3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Die weitere Umgebung des Änderungsbereiches wird maßgeblich durch die weitläufigen Flughafenanlagen geprägt. Nördlich des Änderungsbereiches bilden die Bruchwälder des FFH-Gebietes „Torfbusch - Glasowbachniederung“ ein Gegengewicht. Nach Süden hin weist die Landschaft mit den Flughafenflächen einen eher offenen Charakter auf. Überflüge finden statt.

Der nördlich des Änderungsbereiches verlaufende Fuß- und Radweg nimmt eine wichtige Radwegfunktion ein für die Erholungsnutzung ein. Die Fläche selbst spielt für die Naherholung keine Rolle.

II.3.1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die aktuelle lufthygienische und Lärm-Situation im Änderungsbereich ist maßgeblich durch den Straßenverkehr und Luftbetrieb geprägt. Insbesondere die unmittelbare Lage am Flughafengelände bedingt hohe lufthygienische und Lärm-Emissionen.

II.3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereichs gibt es keine Baudenkmale. An der Zufahrt der LPG-Straße befindet sich ein Bodendenkmal (130261 - Siedlung Ur- und Frühgeschichte) welches teilweise in den Betrachtungsraum des Änderungsbereiches hineinragt (Denkmalliste des Landes Brandenburg Landkreis Dahme-Spreewald Stand: 01.01.2025). Auf dem östlich des Änderungsbereiches liegenden Weinberg befindet sich ebenfalls ein Bodendenkmal.

II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Darstellungen der FNP-Änderung basiert auf der Bestandsaufnahme (vgl. Kapitel II.3.1) und dem Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

II.3.2.1 Schutzgüter Boden und Fläche

Die Böden im Änderungsbereich sind aufgrund der früheren ackerbaulichen Nutzung, der im Jahr 2011 im Zuge einer temporären Parkplatznutzung erfolgten Umwandlung in Grünland sowie der bis heute bestehenden Befestigungen und Befahrungen bereits deutlich anthropogen überprägt. Verdichtungen, Bodenumlagerungen und Nährstoffanreicherungen sind weit verbreitet. Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit der Böden gegenüber zusätzlicher Verdichtung oder Versiegelung insgesamt als bedingt empfindlich einzustufen.

Es bestehen bereits befestigte bzw. versiegelte Flächen im Änderungsbereich. Diese umfassen vor allem Fahrgassen und Zufahrten. Diese Flächen liegen in den Bereichen, in denen der parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplan künftig die zulässigen baulichen Nutzungen und Befestigungen vorsieht. Die bestehenden Vorbelastungen werden somit planungsrechtlich gesichert und erhalten künftig eine dauerhafte Nutzungsperspektive.

Die Bewältigung der Eingriffe erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Mit der Änderung sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden, die sich insbesondere aus zusätzlicher Versiegelung ergeben. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der bereits langjährig etablierten Nutzung als Messeparkplatz ist die Beeinträchtigung jedoch vermindert. Die Bewältigung der Eingriffe erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

II.3.2.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Gebietes zurückzuhalten und zu versickern. Die technische Konkretisierung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Gemäß PBVI GmbH (2026) kann die schadlose Rückhaltung und kontrollierte Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auch für seltene Starkregenereignisse (100-jährliches Regenereignis) nachgewiesen werden.

Während der Nutzungsphase können Schadstoffeinträge in das Grundwasser grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Messeparkplatzes erfolgt überwiegend nur auf wenige Tage im Jahr, wodurch die Belastung durch Kfz-Abfluss und Abtropfverluste stark zeitlich begrenzt ist. Die Fahrgassen stellen die Hauptbereiche mit potenziell höherer Belastung dar. Die überwiegend unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Stellflächen reduzieren den Oberflächenabfluss und ermöglichen eine natürliche Filterwirkung durch den Boden.

Mit einem Grundwasserflurabstand von 2–12 m sind keine baubedingten Grundwasserabsenkungen erforderlich, und die natürlichen Puffer- und Reinigungsfunktionen des Bodens können weitgehend erhalten bleiben.

Bei fachgerechter Nutzung, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Vermeidungsmaßnahmen ist von einer Beeinträchtigung des lokalen Landschaftswasserhaushalts nicht auszugehen.

II.3.2.3 Schutzgüter Klima und Luft

Das Änderungsbereich liegt in einer Umgebung, die hinsichtlich Nutzungsintensivierungen empfindlich ist.

Durch die geplante Darstellung gehen bestehende Vegetationsflächen verloren, die bislang klimatisch ausgleichend wirken. Insbesondere leisten diese Flächen einen Beitrag zur Kaltluftbildung, Verdunstungskühlung und Feuchteregulierung, wodurch sie lokal die Lufttemperatur absenken und die relative Luftfeuchtigkeit stabilisieren.

Im Gesamten kommt es zu geringfügigen kleinklimatischen Änderungen im Bereich der Sonderbauflächen.

Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen führen zu einer Erhöhung der Wärmespeicherkapazität der Oberflächen, was zu einer lokalen Erwärmung der Luft und einer Reduzierung der Verdunstungsleistung beitragen kann.

Die Wind- und Austauschverhältnisse werden aufgrund der überwiegend ebenerdigen Versiegelung voraussichtlich nicht verändert.

Bezüglich der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie z. B. Hitzeperioden, Starkregenereignisse oder Trockenheit, ist das geplante Vorhaben derzeit nicht besonders empfindlich. Durch die Integration von wasserdurchlässigen Belägen und der Beibehaltung von Grünflächen kann das Mikroklima teilweise kompensiert und die Resilienz gegenüber extremen Wetterereignissen gestärkt werden.

Während der Bauphase und des Betriebs als Messeparkplatz ist mit einer erhöhten, nur lokal auftretenden Belastung der Luft durch Emissionen der Baufahrzeuge und den motorisierten Verkehr zu rechnen. Diese führen lokal zu einer zeitlich begrenzten Verschlechterung der Luftqualität. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich und nicht nachhaltig.

II.3.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Änderung sind ruderal geprägte Hochstaudenfluren und ruderale Wiesen sowie geschotterte bzw. verdichtete Fahrbahnen betroffen.

Die Fläche wird im Vorfeld der zeitweisen Nutzung als Messeparkplatz gemäht. Eine Biotopverschlechterung durch die kurzzeitige Nutzung, beispielsweise durch Bodenverdichtungen, ist möglich, führt jedoch aufgrund der geringen Häufigkeit und des robusten Charakters der Vegetation zu keinen relevanten Beeinträchtigungen des Biotopgefüges.

Im Änderungsbereich ist mit Biotopverlusten für zusätzliche Flächen für Verkehrswege, Fahrgassen sowie einzelne Stellplatzzonen zurechnen. Diese Versiegelung betrifft bestehende Offenlandbereiche, die bislang trotz Vorbelastung Teil der nutzbaren Vegetationsfläche waren.

Betroffen sind insbesondere ruderal geprägte Hochstaudenfluren und artenarme ruderal geprägte Wiesen.

Diese Biotoptypen besitzen zwar keine hohe Schutzwürdigkeit, stellen aber dennoch vollständig zu kompensierende Eingriffe dar.

Straßenbäume oder andere strukturgebende Gehölze können erhalten werden und sind von der Änderung nicht betroffen, insbesondere kommt es zu keinem Verlust von Alleebäumen entlang der Straße am Torfbusch.

Auswirkungen auf Tierarten des Anhangs IV der europäischen FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie) wurden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. Für die Feldlerche bestehen Betroffenheiten von Brutrevieren, die im Rahmen des Bebauungsplanes bewertet und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des landesweiten oder regionalen Biotopverbunds ist nicht zu erwarten, der Bebauungsplan 04/25 sichert die Buntbrache und die Heckenpflanzung (Artenschutzmaßnahme) und sieht begleitende landschaftsplanerische Maßnahmen vor, u. a. die Pflanzung von Sträuchern und den Erhalt und die Entwicklung von Grünflächen.

II.3.2.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes Torfbusch sowie des FFH-Gebietes Glasowbachniederung sind auszuschließen. Im Änderungsbereich befinden sich keine aus der Naturschutzgebietsverordnung benannten Lebensräume sowie FFH-Lebensraumtypen, die insbesondere wassergebundene Biotope und Arten widerspiegeln. Somit werden weder Lebensraumtypen noch Arten von gemeinschaftlichem Interesse, hier vor allem der Fischotter, beeinträchtigt.

Die Straße am Torfbusch stellt bereits heute eine deutliche Zerschneidung bzw. Trennung zwischen dem Änderungsbereich und den angrenzenden Schutzgebieten dar. Die vorhandene, gut entwickelte Heckenpflanzung sowie die geplanten Ergänzungen entlang dieser Straße dienen insbesondere als zusätzlicher Puffer gegen Lichtemissionen und Einflüsse durch die temporäre Nutzung des Parkplatzes. Zusätzlich bietet diese Vegetation eine wichtige Schutz- und Habitatfläche für diverse Tierarten und trägt zur strukturellen Vernetzung der Landschaft bei.

II.3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Der Änderungsbereich liegt in einer offenen, weitgehend unbebauten Landschaft, die grundsätzlich eine erhöhte Sichtbarkeit gegenüber baulichen Eingriffen aufweist. Gleichzeitig ist der Bereich durch die unmittelbare Nähe zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER), die Lage im Bereich der Flugrouten sowie die bereits bestehenden temporären Nutzung als Messeparkplatz im Rahmen der wiederkehrenden ILA-Veranstaltungen deutlich vorgeprägt. Hierdurch ergibt sich insgesamt eine vergleichsweise geringe landschaftliche Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Änderung.

Gleichwohl befindet sich der Änderungsbereich in Sichtbeziehung zur Straße am Torfbusch mit begleitendem Rad- und Fußweg sowie zu den angrenzenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet). Diese landschaftlichen Bezüge führen zu einer gewissen Sensibilität gegenüber zusätzlichen Veränderungen.

Die geplante dauerhafte Ordnung des Messeparkplatzes führt zu punktuellen Strukturveränderungen, bleibt jedoch überwiegend im bereits vorbelasteten Bereich. Aufgrund der Beschränkung vollversiegelter Flächen, der Herstellung wasserdurchlässiger Befestigungen sowie der Pflege der großflächigen Offenlandbereiche als Wiesenstandorte werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wirksam minimiert. Ergänzend wird durch die Pflanzung von Strauchstrukturen parallel zur Straße am Torfbusch eine leichte landschaftsbildpflegerische Einbindung erreicht.

Nutzungsbedingte Veränderungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch zusätzlichen Verkehr während der Messeveranstaltungen, treten nur an wenigen Tagen im Jahre auf und sind daher zeitlich eng begrenzt. Vor dem Hintergrund der bestehenden erheblichen Vorbelastungen durch Flugverkehr sowie den angrenzenden Straßenverkehr werden diese temporären Effekte insgesamt als geringfügig eingestuft.

II.3.2.7 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Änderungsbereich liegt außerhalb bestehender Siedlungsbereiche, eine temporäre Nutzung als Messeparkplatz besteht seit 2012.

Lärmimmissionen

Die Hauptbelastungen für Menschen in der Umgebung des Änderungsbereiches liegen im Bereich der Lärmemissionen, die durch bauzeitliche Tätigkeiten und temporär erhöhte Verkehrsbelastungen im Zusammenhang mit Messeveranstaltungen.

Lärmbelastung bestehen insbesondere durch den bestehenden Flugverkehr aufgrund der Lage im Bereich der Flugschneise und der Bundesstraße. Die Bauaktivitäten sind geplant und zeitlich beschränkt, so auch die Nutzung als Messeparkplatz.

Lichtimmissionen

Durch die kurzzeitigen Messeveranstaltungen kann es im Änderungsbereich zu zusätzlichen Lichtemissionen kommen, die überwiegend durch den temporär erhöhten Verkehr entstehen. Da die Veranstaltungen in der Regel im Sommerhalbjahr stattfinden und der Besucherverkehr weitgehend auf den Zeitraum zwischen 10 Uhr und 18 Uhr begrenzt ist, sind relevante verkehrsbedingte Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Eine dauerhafte Beleuchtung ist im Änderungsbereich nicht vorgesehen.

Insgesamt ist aufgrund der zeitlich eng begrenzten Nutzung, des Verzichts auf stationäre Beleuchtung und des Fehlens sensibler Nutzungen im Umfeld davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch Lichtemissionen verursacht.

Erschütterungen

Da sich keine Wohngebäude oder sonstige erschütterungssensible Einrichtungen im Bereich des Änderungsbereiches und seiner Umgebung befinden und sich selbst wesentliche Erschütterungen bei Abständen von mehr als 20 m nicht mehr auswirken, sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Sonstige

Es werden keine relevanten Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sowie auf die Erholungsnutzungen erwartet.

II.3.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter innerhalb des Änderungsbereichs liegen.

An der Zufahrt der LPG-Straße ragt jedoch ein Bodendenkmal (Denkmalnummer 130261 – Siedlung Ur- und Frühgeschichte) in den Betrachtungsraum des Änderungsbereiches hinein (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald, Stand 01.01.2025). Ein weiteres Bodendenkmal befindet sich auf dem östlich angrenzenden Weinberg vollständig außerhalb des Änderungsbereiches.

Nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG sind entdeckte Bodendenkmale sowie deren Fundstellen unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und mindestens eine Woche unverändert zu erhalten. Erst nach Abstimmung mit der Behörde dürfen die Arbeiten im betroffenen Bereich fortgesetzt werden.

Da nur geringe Erdarbeiten (z. B. im Zusammenhang mit der Herstellung von Fahrgassen, Leitungsgräben oder Kabelschutzrohren) erforderlich sind, ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung denkmalgeschützter Sachgüter insgesamt als gering einzuschätzen. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zuverlässig vermieden werden.

II.3.2.9 Wechselwirkungen

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern bestehen unterschiedliche und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Diese können auch aus Verlagerungseffekten entstehen.

Bei den Wechselwirkungen geht es um konkurrierende Belange des Umwelt- und Naturschutzes und um sich gegenseitig abschwächende oder verstärkende Umweltaspekte, die für den Änderungsbereich nicht zu erwarten sind.

Der Grad der Versiegelung korrespondiert mit den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima sowie mit dem Vegetationsverlust. Allerdings können während der Bauzeit und durch die Verwendung luft- und wasserdurchlässiger Materialien potenzielle Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Havariefall nicht ausgeschlossen werden. Die Belastung mit Luft- und Lärmemissionen hängt vor allem von dem Verkehrsaufkommen ab. Grundsätzlich ist das Änderungsbereich im Flughafenumfeld und entlang von Verkehrsstraßen bereits jetzt vorbelastet. Die potenziell zusätzliche thermische Belastung aufgrund des erhöhten Versiegelungsgrades wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt haben. Nährstoffeinträge durch Luftemissionen werden sich ebenfalls nicht auf die Vegetation auswirken, weil keine nährstoffempfindlichen Biotope im Änderungsbereich und seiner Umgebung vorkommen.

Eine relevante wechselseitige bzw. sich gegenseitig bedingende negative Interaktion zwischen den Umweltbelangen ist nicht erkennbar.

II.3.2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen

Nach derzeitigem Wissensstand sind derzeit keine Vorhaben oder Planungen in der Umgebung des Änderungsbereichs bekannt, die hier hinsichtlich der Kumulierung von Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen wären.

II.3.2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der geplanten Nutzung als temporärer Messeparkplatz sind keine besonderen Abfallarten oder außergewöhnlichen Abfallmengen verbunden. Während der Bauphase fallen bauübliche Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten sind. Im Rahmen der zeitweisen Nutzung entstehen lediglich

siedlungsübliche Abfälle in geringem Umfang. Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

II.3.2.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit der FNP-Änderung ist keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden.

II.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/ Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Darstellung als Landwirtschaftsfläche bestehen. Die derzeitige temporäre Nutzung als Messeparkplatz auf Grundlage befristeter Genehmigungen könnte grundsätzlich fortgeführt werden; eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Nutzung wäre jedoch nicht gegeben.

II.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf

Die Flächennutzungsplan-Änderung geht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einher.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft setzt der nachgeordnete Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch /LPG-Straße“ textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich innerhalb des FNP-Änderungsbereichs fest (bspw. Gehölzpflanzungen, Teilversiegelung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die vorbereiteten Eingriffe grundsätzlich kompensierbar. Die konkrete Bilanzierung und Umsetzung erfolgen im parallel geführten Bebauungsplanverfahren.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktlagen wird u.a. eine Bauzeitenregelung, Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter festgelegt.

II.3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Messeparkplatz“ Ziel ist die planungsrechtliche Nutzung als temporäre Besucher-Stellplatzfläche für die alle zwei Jahre stattfindende ILA.

Die temporäre Nutzung der Fläche als Messeparkplatz für die ILA-Messe besteht bereits seit dem Jahr 2012. Die mit dieser Nutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen mehrerer Eingriffs-/Ausgleichsgutachten sowie artenschutzrechtlicher Fachbeiträge rechtlich und fachlich aufgearbeitet und im Hinblick auf einen dauerhaften Eingriff kompensiert.

Aufgrund der wiederkehrenden Nutzung hat sich der Standort über mehr als ein Jahrzehnt funktional und organisatorisch als geeignet erwiesen. Die Flächen sind an die bestehenden Verkehrs- und Besucherströme angebunden und liegen in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgelände, wodurch eine effiziente Besucherlenkung gewährleistet wird.

Da der Standort bereits vollständig verkehrlich erschlossen ist und regelmäßig für denselben Zweck genutzt wird, würde eine Verlagerung auf alternative Flächen keine relevante Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Vielmehr wäre im Fall eines neuen Standorts mit zusätzlichen Erschließungsbedarfen, neuen Flächeninanspruchnahmen sowie möglicherweise neuen oder intensiveren Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen.

Darüber hinaus würden an anderer Stelle erneut artenschutzfachliche Konflikte entstehen, während die bestehende Fläche aufgrund der langjährig etablierten Nutzung und der bekannten Rahmenbedingungen ein im Vergleich geringes Konfliktpotenzial aufweist.

Aus diesen Gründen ist der gewählte Standort unter Berücksichtigung der Planungsziele, der bestehenden Erschließungssituation sowie der Umweltbelange als vorzugswürdig einzustufen. Alternativen bieten weder eine ökologische Verbesserung noch eine funktionale Gleichwertigkeit und scheiden daher aus fachlichen und planerischen Erwägungen aus.

II.4. Zusätzliche Angaben

II.4.1 Technische Verfahren/ Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie ergänzend § 1a BauGB und unter der Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Technische Verfahren wie sie bspw. aus der Anwendung von TA Luft, TA Lärm bekannt sind, wurden für die Umweltprüfung nicht angewandt. Die Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und der umweltrelevanten Auswirkungen basierten auf Gesetzen, Verordnungen, vorhandenen Informationen und Daten der Institutionen des Landes Brandenburg sowie eigenen Untersuchungen. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Sommer 2025. Die Erfassung der Fauna erfolgte auf der Grundlage von Untersuchungen vor Ort zwischen März und September 2025.

Die Anwendung der Eingriffsregelung orientiert sich am Leitfaden „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009)“. In Abhängigkeit von Vorbelastungen, Empfindlichkeit der Schutzgüter und Wirkintensität erfolgte eine verbal-argumentative Erheblichkeitseinschätzung der Auswirkungen.

Die vorliegenden Daten werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der FNP-Änderungen auf die Umwelt beurteilen zu können.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

II.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, für die temporär genutzte Parkplatzfläche der alle zwei Jahre stattfindenden Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung (ILA) Bauplanungsrecht zu schaffen und so insbesondere die Verkehrsanbindungen (Anschlüsse an die Straße am Torfbusch, Lkw-Stellflächen, Besucherführung) zu regeln und bautechnisch zu qualifizieren. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 04/25 geschaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Flächen im Änderungsbereich als Flächen für Landwirtschaft dar.

Die Änderung beinhaltet die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Messeparkplatz.

II.5.1 Aktuelle Situation

Der Änderungsbereich ist eine in ihren Grundzügen bereits vorbelastete und funktional definierte Fläche. Seit 2012 besteht eine temporäre regelmäßige Nutzung als Messeparkplatz im Rahmen der ILA. Maßgeblich ist die Fläche durch die unmittelbare Nähe zum Flugverkehr geprägt, welcher die lufthygienische Situation und Lärmbelastung dominieren.

An der Zufahrt von der LPG-Straße liegt ein Bodendenkmal (ID 130261 – Siedlung Ur- und Frühgeschichte), das teilweise in das Änderungsbereich hineinragt (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald, Stand: 01.01.2025).

Im Änderungsbereich ist der größte Flächenanteil geprägt von Geschiebemergel- und -lehm. Von Norden nach Süden zieht sich eine schmale Sandzunge durch das Änderungsbereich. Der Bodentyp wird als Parabraunerde angesprochen. Aufgrund der früheren Nutzung als Intensivacker und aktuellen, temporären Nutzung als Messeparkplatz, sind die Böden hinsichtlich der Bodenfunktionen mehr oder weniger stark vorbelastet.

Die hydrologische Situation ist durch eine moderate Grundwasserneubildungsrate und eine ebenfalls mäßige Verschmutzungsempfindlichkeit gekennzeichnet, wobei das Grundwasser je nach Geländehöhe zwischen 2 und 12 Metern unter der Erdoberfläche liegt.

Trotz dieser Gegebenheiten besitzt der Änderungsbereich eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion, da der hohe Anteil an Offenlandflächen die Entstehung von Kaltluft fördert und somit positiv zum lokalen Klima beiträgt.

Ökologisch zeichnet sich das Areal aktuell durch eine artenreiche, gepflegte Ruderalflur aus, die seit ihrer Überführung von der Ackernutzung in Grünland/ Messeparkplatz entstanden ist, wobei die Randbereiche aus ruderalen Wiesen und stellenweise Laubgebüsch bestehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt ein Teilbereich einer bestehenden Ausgleichsfläche (Artenschutzfläche). Diese Fläche umfasst Heckenpflanzungen und einen kleinen Teil einer großflächigen Buntbrache.

Es existieren keine gesetzlich geschützten Biotope oder geschützte Einzelbäume im Geltungsbereich. Das Vorkommen europäisch geschützter Arten beschränkt sich auf insgesamt zehn Brutreviere der Feldlerche und der Ringeltaube, Nachweise für Amphibien und Reptilien liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor.

Das visuelle Erscheinungsbild wird durch den markanten Kontrast zwischen der weiten Offenheit nach Süden und der dominierenden Waldkulisse im Norden bestimmt. Abschließend ist festzuhalten, dass das Areal keine Rolle für die lokale Naherholung spielt; die einzige funktionale Verbindung zur regionalen Freizeitnutzung bildet der parallel außerhalb des Änderungsbereiches verlaufende Radwanderweg.

II.5.2 Umweltauswirkungen der FNP-Änderung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Nutzung eines bereits seit mehreren Jahren temporär genutzten Messeparkplatzes geschaffen. Der Änderungsbereich ist durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung sowie die wiederkehrende Nutzung als Parkplatz bereits vorbelastet.

Durch die Planung werden zusätzliche Befestigungen und damit Eingriffe insbesondere in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen vorbereitet. Da die Fläche jedoch überwiegend vegetationsgeprägt bleibt und nur zeitweise für Messezwecke genutzt wird, sind die Auswirkungen räumlich und zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen können weitgehend erhalten werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin vor Ort versickert werden, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Auch die ökologische Verbindungsfunktion im Umfeld der angrenzenden Schutzgebiete bleibt erhalten, da keine großflächige bauliche Entwicklung oder dauerhafte Bebauung vorgesehen ist.

Im Änderungsbereich bzw. angrenzend befinden sich Bodendenkmale, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Die konkreten Auswirkungen sowie erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan detailliert geregelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die mit der FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe grundsätzlich ausgleichbar sind und keine erheblichen, nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.

II.6. Quellen

II.6.1 Quellenverzeichnis

AHNER / BREHM, Ingenieur und Sachverständigenbüro 2006: Landschaftsplan Entwurf der Gemeinde Schönefeld vom 05.10.2006.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG(LUA) 2005: Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, UNZE Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG 2001: Landschaftsprogramm Brandenburg.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Stand April 2009.

PBVI 2026: Berechnung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138-1 und M 153, Berlin, Stand 14.03.2026

SCHOLZ, E., 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.

TEIGE 2025: Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich Bebauungsplan 04/25 „Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße“ Gemeinde Schönefeld Ortsteil Selchow. 2025, Berlin, 22.11.2025.

II.6.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667).

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 25. Mai 1998 „Flächennutzungsplan und Schutzgebiete“.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).
- Neununddreißigste BImSchV (2010): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV). BGBl I, Nr. 40, S. 1065-1104 vom 05.08.2010, geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
23. Erhaltungszielverordnung vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]) zum FFH-Gebiet „Torfbusch – Glasowbachniederung“, EU-Nr. DE 3646-302 (Blatt 01).

Anhang: Biotope des Änderungsbereichs

